

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 6.08
Kurzbezeichnung VO über das Landschaftsschutzgebiet „Giehler Bach“ (Nr. OHZ 9)	

**Verordnung des Landkreises Osterholz
über das Landschaftsschutzgebiet „Giehler Bach“
in den Gemeinden Hambergen, Holste, Lübberstedt
und Vollersode, Gemarkungen Hambergen,
Lübberstedt, Vollersode und Steden
vom 01. Juli 1986**

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.3.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.4.1986 (Nds. GVBl. S. 103) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Hambergen, Holste, Lübberstedt und Vollersode wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet für die Bezeichnung „Giehler Bach“.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1260 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zu dieser Verordnung auf Seite 280 veröffentlicht wird. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Beschreibung des Gebietes, Schutzzweck**

- (1) Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch den Oberlauf der Hamme (Giehler Bach). In den Tälern der Geest sind Moore entstanden, deren Kernbereiche (Heilsmoor und Springmoor) als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind und größtenteils noch moortypische Vegetation aufweisen. Die Übergangsbereiche zur umgebenden Geest sind teilweise als Moorömland mit Gehölzaufwuchs oder als bereits forstlich genutzte Flächen zu bezeichnen. Andere Bereiche werden als Acker- oder Grünland genutzt; vom Landschaftsbild her sind diese dem Schutzgebiet zuzuordnen.
- (2) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung des großräumigen Landschaftsbildes in seiner natürlichen Eigenart, der Niederungen und Moore als Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere, insbesondere auch als Pufferzonen für die dortigen Naturschutzgebiete.

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 26 Abs. 2 NNatG werden unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 NNatG bestimmte Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes untersagt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Folgende Handlungen sind verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume außerhalb des Waldes, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder mit Gehölzen zu bepflanzen,
- d) Quellen, Wasserläufe, Gräben, Wasserflächen wie Tümpel, Weiher, Teiche usw. zu beseitigen, zu verändern, zu beeinträchtigen oder neu anzulegen,
- e) Moorbildungen, Heiden, Magerrasen, Röhrichte und Bruchwälder zu beseitigen oder zu verändern,
- f) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und Biozide auszubringen, es sei denn, die Anwendung dieser Mittel erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forst- oder erwerbsgärtnerischen Bodennutzung auf bereits entsprechend genutzten Flächen,
- g) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen; die Düngung der bereits ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzten Grundstücke wird davon nicht betroffen,
- h) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestaltung zu verändern,
- i) bauliche Anlagen aller Art einschl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, insbesondere
 1. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern
 2. Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
 3. Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
 4. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweis dienen oder aufgrund sonstiger Vorschriften gefordert werden.

Unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen sowie die Anlage von Weidezäunen. Die Errichtung von militärischen Anlagen, soweit für sie ein Verfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz vom 23.2.1957 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird, ist hiervon nicht betroffen.

- j) die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder störende Verhaltensweise zu beeinträchtigen.

Als Verstoß hiergegen ist insbesondere anzusehen:

1. das Betreiben bzw. Spielen von Funk- und Tonwiedergabegeräten sowie Lautsprechern aller Art,
 2. Modellflugzeuge und ähnliche Geräte mitzuführen und in Betrieb zu nehmen
 3. Besucher des Gebietes durch lärmendes, aufdringliches Verhalten oder auf andere Weise zu stören,
 4. Hunde frei laufen zu lassen, soweit dies nicht zur Jagdausübung erforderlich ist,
- k) an anderen als den behördlich zugelassenen Parkplätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- l) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- m) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- n) außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze sowie ausgewiesener Reitwege zu reiten,
- o) wildlebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder ihre Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung erforderlich ist.

Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften. Ordnungsgemäß sind von allen möglichen Maßnahmen nur solche, die dem Schutzzweck gem. § 3 nicht oder nur geringstmöglich zuwiderlaufen.

§ 5

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 der Verordnung kann der Landkreis Osterholz nach § 53 NNatG Befreiung erteilen, wenn

1. Die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Durch den Landkreis können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 4 zugelassen werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne, dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gem. § 64 Ziffer 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.11.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Giehler Bach“ vom 01.01.1968 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 01. Juli 1986

Landkreis Osterholz

Blanke
Landrat

L. S.

von Friedrichs
Oberkreisdirektor

